

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHEPERS GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der SCHEPERS GmbH & Co. KG („SCHEPERS“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von SCHEPERS, auch soweit die Verträge nicht vollständig durchgeführt werden. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von SCHEPERS sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn SCHEPERS dem Käufer gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt.

(2) Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angaben von SCHEPERS gehören, bleiben im Eigentum von SCHEPERS und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von SCHEPERS ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, wenn sie für den Käufer zumutbar sind.

§ 3 Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk oder Versandort auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers oder aufgrund eines Umstandes, den SCHEPERS nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. (2) Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Käufer auf seine Rechnung eine Transportversicherung auf Basis der allgemeinen Transportversicherungsbedingungen abzuschließen, die das Risiko von Transporten der vom Auftrag umfaßten Ware ab Versandort bis zum vereinbarten Bestimmungsort deckt. (3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung angegeben.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, soweit der Käufer diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat und nach Eingang der Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Käufer mitgeteilt wurde.

(2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von SCHEPERS nicht zu vertreten sind und die auf Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluß sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die SCHEPERS oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörung erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird SCHEPERS von seiner Leistungspflicht frei.

(3) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird SCHEPERS von seiner Lieferpflicht frei, hat der Käufer keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen SCHEPERS. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet SCHEPERS auch nicht während des Verzuges. SCHEPERS ist verpflichtet, den Käufer über den Eintritt eines der genannten Umstände zu unterrichten.

(4) SCHEPERS ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

(5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Käufers oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Käufers haben, so hat der Käufer SCHEPERS die durch die Lagerung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch SCHEPERS mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. SCHEPERS ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferung von Software

Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer elektronischen Einrichtung verkauft, gewährt SCHEPERS dem Käufer an der dazugehörenden Software ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses berechtigt den Käufer allein zur bestimmungsgemäßen Nutzung innerhalb der elektronischen Einrichtung des Liefergegenstandes. Er hat insbesondere nicht das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht oder das Bearbeitungsrecht an der Software. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der SCHEPERS zustehenden Rechte zu verpflichten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung von Software der SCHEPERS GmbH & Co. KG in der jeweils geltenden Fassung. Die zum Betrieb des Liefergegenstandes

erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum von SCHEPERS.

§ 6 Preise

Lieferungen erfolgen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten bekannt gegeben werden. Alle Preise gelten ab Werk / Versandort bzw. für Ersatzteile und zum Verbrauch bestimmte Güter (Verbrauchsmaterialien) ab Auslieferungslager. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 7 Zahlung und Verzug

(1) Zahlungen sind bar, per Überweisung oder per L/C ohne jeden Abzug, wie in der Rechnung angegeben, an SCHEPERS zu leisten.

(2) Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 % pro Jahr, berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich.

(3) SCHEPERS ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Käufer mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Zahlungsraten säumig ist und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) SCHEPERS behält die Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Systemkonzepten und an mitgelieferter Dokumentation. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt.

(2) SCHEPERS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt besteht ferner fort, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen bzw. alle Wechsel eingelöst sind. SCHEPERS gibt auf Verlangen des Käufers den Liefergegenstand in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von SCHEPERS entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert des Liefergegenstandes die Deckungsgrenze von 110 % der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150 % der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes des Liefergegenstandes bleibt möglich.

(3) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SCHEPERS als Hersteller. Erlischt das (Mit-) Eigentum von SCHEPERS, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der gesamten Forderung gemäß § 8 Abs. 2 zum Wert der anderen Gegenstände auf SCHEPERS übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum von SCHEPERS unentgeltlich.

(4) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:

a) Der Käufer hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben. Soweit der Käufer den Liefergegenstand ohne Zustimmung von SCHEPERS an Dritte veräußert, tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Zahlungsansprüche an SCHEPERS ab, die die Abtretung annimmt. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

b) Der Käufer hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Käufers betreffen.

c) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHEPERS und darf nur von Mitarbeitern von SCHEPERS oder von SCHEPERS Beauftragten durchgeführt werden.

d) Der Käufer hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ferner den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten von SCHEPERS gegen Transport-, Montage-, Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Spannungs- und Leitungswasserschäden zu versichern und die Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung SCHEPERS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

e) Der Käufer gestattet SCHEPERS oder Beauftragten von SCHEPERS die Besichtigung des Liefergegenstandes und zu diesem Zweck den Zutritt zu den Räumen, in denen er sich befindet, und verpflichtet sich, nötigenfalls Hilfestellung zu gewähren, ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

§ 9 Haftung bei Sachmängel, Verjährung

(1) Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind vom Käufer unverzüglich ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber SCHEPERS zu rügen.

(2) SCHEPERS ist nicht zur Haftung für Sachmängel verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von SCHEPERS zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist SCHEPERS - unter Ausschluss der Rechte des Käufers - von dem Vertrag zurückzutreten oder Kaufpreis herabzusetzen zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass SCHEPERS aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Die Haftung setzt voraus, dass sämtliche Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien (Datenträger, Chemikalien, Film- und Papiermaterial) sowie Netzanschluß und technische Umgebungsbedingungen den von SCHEPERS vorgeschriebenen Spezifikationen entsprechen. Voraussetzung ist ferner, dass die in der Betriebsanleitung der Maschinen und Geräte vorgeschriebenen Wartungsarbeiten ordnungsgemäß und pünktlich ausgeführt werden. Der

Käufer hat SCHEPERS für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(3) Die Nacherfüllung wird nach Wahl von SCHEPERS durch Beseitigung des Mangels im Wege der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erbracht. Zur Vornahme aller SCHEPERS notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit SCHEPERS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist SCHEPERS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Käufer aus betrieblichen Gründen die für SCHEPERS mit zusätzlichen Kosten verbundene Eilentsendung eines Technikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, so hat er die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum von SCHEPERS. Eine Nachbesserung gilt mit dem dritten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat SCHEPERS die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von SCHEPERS nur unerheblich ist.

(4) Mängelansprüche sind ausgeschlossen: a) Für Gebrauchsmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart. b) Für Lieferteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, mit Ausnahme der in § 9 Abs. 6 genannten Fälle. c) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Käufer allein verantwortlich.

(5) SCHEPERS trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur für den Anlieferungsort, es sei denn, der Liefergegenstand ist gemäß § 8 Abs. 4 c an einen anderen betrieblichen Aufstellort des Käufers verbracht worden. Mehrkosten, die auf einer nicht mit SCHEPERS abgestimmten Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Käufer.

(6) Bei Mängeln von Verbrauchsmaterialien gilt folgendes: Bei Entdeckung eines Mangels müssen die Verbrauchsmaterialien im Zustand der Entdeckung des Mangels repariert und zur Überprüfung durch SCHEPERS bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten Zustand ohne weitere Haftung von SCHEPERS als genehmigt. Im Übrigen gilt § 9 Abs.1 entsprechend.

(7) Werden von SCHEPERS gelieferte Kaufgegenstände im Betrieb des Bestellers in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- oder Softwarekomponenten benutzt, übernimmt SCHEPERS keine Haftung für Betriebsstörungen und Fehlfunktionen, die durch Mängel oder Defekte der nicht von SCHEPERS gelieferten Komponenten oder deren mangelnde Kompatibilität verursacht werden. Hat SCHEPERS eine Kompatibilität mit Fremdprodukten ausdrücklich zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuellen Produktversionen, nicht jedoch auf ältere oder künftige Versionen desselben Produkts.

(8) Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein Jahr, soweit sie nicht zwingend nach dem Gesetz fünf Jahre beträgt.

§ 10 Haftung auf Schadensersatz

(1) Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SCHEPERS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet SCHEPERS nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SCHEPERS oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet SCHEPERS nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von SCHEPERS, SCHEPERS 's gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung SCHEPERS 's auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden bei der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

(3) Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern SCHEPERS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(4) Der Anspruch des Käufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadensersatzanspruches statt der Leistung bleibt unberührt.

(5) Das Recht des Käufers, bei einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes besteht, vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Haftung für mittelbare Schäden

SCHEPERS haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Rückgängigmachung des Kaufvertrages

(1) Bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Käufer verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an SCHEPERS herauszugeben. SCHEPERS ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Käufers abholen zu lassen; § 8 Abs. 4 e gilt entsprechend.

(2) Weiter kann SCHEPERS vom Käufer für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Käufers liegt, eine angemessene Vergütung verlangen.

(3) Außerdem kann SCHEPERS für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch SCHEPERS gemindert hat. Diese Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Auftrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

§ 13 Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

(1) Die Abtretung der Rechte und / oder die Übertragung der Verpflichtungen des Käufers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von SCHEPERS nicht zulässig.

(2) Die Aufrechnung und / oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten steht dem Käufer nur dann zu, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines späteren Exports des Liefergegenstandes in das Ausland ist der Käufer für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 15 Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Lieferung erfolgt oder an dem die Leistung zu erbringen ist, Erfüllungsort. Für alle übrigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Versandort Erfüllungsort.

(2) Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Vreden als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(3) Soweit die vorstehenden Bedingungen keine abschließende Regelung enthalten, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16 Nebenabreden, Teilunwirksamkeit

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen SCHEPERS und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im vorliegenden Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Wirksamkeit.

§ 17 Datenhinweis

SCHEPERS ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu speichern und zu vereinbaren.

SCHEPERS GmbH & Co. KG
Karl-Benz-Str. 7
48691
Deutschland

Vreden, im August 2009